

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/0248/2016
Auskunft erteilt:	Herr Kentrup Frau Reher
Ruf:	492-5894 492-5122
E-Mail:	kentrup@stadt-muenster.de reherg@stadt-muenster.de
Datum:	28.04.2016

Betrifft

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII - Talant e.V.

Beratungsfolge

08.06.2016 Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Verein „Talant e.V.“ wird gemäß § 75 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – in Verbindung mit § 25 AG-KJHG als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.
2. Die Anerkennung wird im Amtsblatt der Stadt Münster veröffentlicht.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Folgekosten.

Begründung:

Der Verein „Talant e.V.“ hat am 15.05.2013 einen Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII gestellt. Ergänzende und aktualisierte Unterlagen wurden anschließend bis Februar 2016 beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien eingereicht. Der Verein „Talant e.V.“ ist seit 2009 mit Angeboten in den Bereichen Integration, Erziehung, Bildung, Sport und Kultur für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Münster Gievenbeck tätig.

Mit Angeboten wie „Kinderspiel- und Lerngruppen“, „Sprachkurse“, „Tanz und Musik“, „Kunst und Malerei“, „Gesang und Theater“, „Nachhilfe“, und weiteren gruppenpädagogischen Angeboten, ist der Verein in der unmittelbaren pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aktiv.

Laut Satzung mit Stand von Juni 2009 verfolgt der Verein den Zweck:

- Förderung und Durchführung von Kulturveranstaltungen zur Pflege des Kontaktes zwischen den unterschiedlichen Kulturen.
- Organisation von Informationsveranstaltungen zum Abbau stereotyper Fremdbilder.
- Förderung der Bildung durch Planung und Durchführung von Sprachkursen und Weiterbildungsveranstaltungen.
- Unterstützung und Erarbeitung fremd- und mehrsprachiger Beiträge zum Transport des Völkerverständigungsgedankens.
- Förderung von Persönlichkeit und Ausdrucksfähigkeit junger Menschen durch die Unterstützung individueller Talente.
- Sozialpädagogische Förderung und Umsetzung von Projekten für Kinder und Jugendliche.
- Beratung und Hilfe für Migranten/Migrantinnen und deren Familien.
- Einbindung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, deren im Herkunftsland erworbener Bildungsabschluss auf dem hiesigen Arbeitsmarkt nicht in ein Beschäftigungsverhältnis führt, aber deren Kenntnisse sonst für unsere Gesellschaft verloren wären.
- Entwicklung von Angeboten für Kinder und Jugendliche, die ihre häusliche Umgebung nicht verlassen wollen oder können.
- Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 ff AO).
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mit dem Antrag auf Anerkennung (Anlage 1) gemäß § 75 SGB VIII wurden dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien folgende Unterlagen vorgelegt:

- Satzung des Vereins
- Auszug aus dem Vereinsregister
- Gemeinnützigkeitserklärung des Finanzamtes
- Dokumentationen über Projekte, die sich direkt an Kinder und Jugendliche wenden

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, sofern sie sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Den vorgenannten Unterlagen ist zu entnehmen, dass der Verein sich auf dem originären Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII betätigt und gemeinnützige Ziele verfolgt. Ein Informationsgespräch mit dem Träger bzgl. der Zielsetzung des Vereins und den Inhalten der Aktivitäten hat im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien stattgefunden.

Der Verein lässt aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Ein in der Jugendhilfe tätiger Verein ist als Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anzuerkennen, wenn er die v. g. Bedingungen erfüllt. Da der Verein seinen Sitz in Münster hat und örtlich tätig ist, liegt nach § 25 AG-KJHG die Zuständigkeit für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster.

Aus der Anerkennung des Vereins als Träger der freien Jugendhilfe kann kein Anspruch auf öffentliche Förderung abgeleitet werden.

I. V.
gez.

Thomas Paal
Stadtrat

Anlagen:

- Antrag auf Anerkennung
- Auszug aus dem Vereinsregister inkl. Satzung des Vereins
- Gemeinnützigkeitserklärung des Finanzamtes
- Dokumentationen über Projekte, die sich direkt an Kinder und Jugendliche wenden